

Regelung für die Nutzung von privaten digitalen Endgeräten am Wilhelm-Remy-Gymnasium

(beschlossen von der Gesamtkonferenz am 29.04.2026)



Präambel

Nachfolgende Nutzungsordnung gilt für die Benutzung von jeglichen privaten digitalen Endgeräten durch Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts auf dem Schulgelände und auch bei allen weiteren schulischen Angeboten und Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Unterrichts. Ziel der Ordnung ist der verantwortungsbewusste Umgang mit digitalen Endgeräten sowie die Förderung der Medienkompetenz.

Die Schule gibt sich für den Umgang mit digitalen Endgeräten die folgende Nutzungsordnung. Die Nutzung der privaten digitalen Geräte ist nur unter Einhaltung dieser Nutzungsordnung zulässig. Sie ist Bestandteil der Hausordnung der Schule. Die bestehenden Regelungen für kreiseigene Schul-iPads sind hiervon unberührt und gelten weiterhin.

§ 1

Alle privaten digitalen Geräte sind von 07:55 – 14:00 Uhr auf dem gesamten Schulgelände auszuschalten und müssen so verwahrt werden, dass sie nicht sichtbar sind. Eine Stummschaltung reicht nicht aus.

Lehrkräfte sind in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, die Einhaltung dieser Nutzungsordnung stichprobenhaft zu kontrollieren sowie ggf. Maßnahmen bei Nichteinhaltung zu ergreifen.

§ 2

Ausnahmen von § 1 gelten

- in Notfällen sowie bei nachweisbaren medizinischen Gründen. Ein Notfall liegt insbesondere vor, wenn eine Schülerin oder ein Schüler während der Schulzeit erkrankt und von den Eltern abgeholt werden muss.
- während einer Klassenfahrt oder eines Schulausfluges. Hier können abweichende Regeln beschlossen werden.
- wenn eine Lehrkraft die Geräte in ihren Unterricht integrieren möchte. Dann kann sie die Nutzung freigeben. In dieser Zeit ist die Nutzung nur für schulische Zwecke gestattet. Die private Nutzung ist nicht gestattet. Die Schülerinnen und Schüler tragen dabei selbst Sorge für die Funktionsfähigkeit der Geräte und stellen sicher, dass die Geräte vor unrechtmäßiger Nutzung Dritter geschützt sind.
- im Aufenthaltsraum der Oberstufe (R 026). Hier ist die private Nutzung für Schülerinnen und Schüler der Oberstufe erlaubt.

§ 3

Ist die Nutzung der Geräte nach § 2 erlaubt, verpflichten sich die Schülerinnen und Schüler, keine Audio-, Video-, Bildaufnahmen oder sonstigen personenbezogenen Daten zu verarbeiten, sofern es nicht ausdrücklich von der Lehrkraft oder den Betroffenen erlaubt wird.

Während der Nutzung sind Diskriminierungen, persönliche Angriffe, Unterstellungen und Verleumdungen mit dem Gerät untersagt und können neben einem Nutzungsverbot und sonstigen schulischen Maßnahmen auch zu einer zivil- oder strafrechtlichen Verfolgung führen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es gesetzlich verboten ist, jugendgefährdende oder sonstige rechtswidrigen Bilder, Videos oder Texte auf das Smartphone zu laden, solche weiter zu versenden oder anderweitig zu verbreiten.

§ 4

Verstößt eine Schülerin oder ein Schüler gegen § 1, wird das Gerät i. d. R. durch die Lehrkraft eingezogen. Hierfür schaltet die Schülerin oder der Schüler das Gerät aus und übergibt es der Lehrkraft. Es wird nach dem Unterrichtsende ausgehändigt und kann dazu im Sekretariat abgeholt werden.

Bei Verstößen gegen die Nutzungsordnung können erzieherische Maßnahmen ergriffen werden. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Vergehen werden Ordnungsmaßnahmen ergriffen. Außerdem werden die Eltern informiert.

Besteht ein konkreter Verdacht, dass sich jugendgefährdende Bilder oder sonstige rechtswidrige Videos oder Texte auf dem Gerät einer Schülerin oder eines Schülers befinden, ist die Lehrkraft berechtigt, das Gerät einzuziehen. Es muss an die Schulleitung weitergegeben werden.

In besonders schwerwiegenden Fällen leitet die Schulleitung alle erforderlichen Schritte ein. Insbesondere informiert sie die Eltern, die Polizei und sonstige Behörden (z. B. Jugendamt).

§ 5

Die Lehrkräfte oder die Schule haften nicht für eingezogene private digitale Endgeräte. Dies gilt nicht, wenn im Umgang mit eingezogenen Geräten vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt wird.

Die Lehrkräfte sind verpflichtet, stets den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten und die Interessen der Schülerinnen und Schüler und der Schule in Einklang zu bringen.

Die Lehrkräfte haben nicht das Recht, in die Inhalte des Gerätes ohne Einwilligung einzusehen. Allerdings können sie bei einem konkreten Verdacht auf rechtswidrige Inhalte alle erforderlichen Schritte wie in § 4 beschrieben einleiten.